

Satzung des Fasnachts-Club Sexau e. V.

*Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet.
Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der
Geschlechter angesprochen wird.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fasnachts-Club Sexau e. V.“
2. Er wurde im Jahr 1967 gegründet und hat seinen Sitz in 79350 Sexau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmendingen einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und allein die Pflege und der Schutz des heimatlichen fastnächtlichen Brauchtums. In diesem Rahmen wird das gesellige Leben der Vereinsmitglieder gefördert. Dazu gehört auch die Förderung der Kameradschaft und Freundschaft der Vereinsmitglieder und der Förderer des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken innerhalb der

Gemeinde Sexau verwendet werden. Die Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vermögens in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Die Vereinsmitglieder haben sich zusammengeschlossen, um die gleichen Ziele und Interessen wahrzunehmen:
 - a. Sie pflegen alt hergebrachtes fastnächtliches Brauchtum, bieten Veranstaltungen zünftiger, fröhlicher und gesellschaftlicher Art, unter grundsätzlichem Ausschluss jedweder politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und geschäftlichen Absichten.
 - b. Die Vereinsmitglieder wollen sich gegenseitig helfen, in unserer engeren Heimat die echte Volksfasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zur Freude und zum Wohle der Allgemeinheit weiter auszubauen, um dadurch Wahrer der traditionellen Fasnacht zu sein.
 - c. Die Mitglieder haben es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt das wertvolle Fasnachtsbrauchtum zu erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, aber auch Minderjährige, diese jedoch nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, werden.
2. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein ist entweder mündlich oder schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Gleichzeitig müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt sein.

- b. Infolge Auflösung des Vereins.
 - c. Durch Ausschluss, der nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Ausschlussgründe sind:
- a. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.
 - b. Durch Unterlagen bewiesenes, das Vereinsansehen oder das Ansehen des fastnächtlichen Brauchtums schädigendes Verhalten.
 - Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
 - Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte vereinsbekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.
 - In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der dies dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gibt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie

haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern und an der Verwirklichung dieser Ziele mitzuwirken.
3. Sie sind verpflichtet, die Fastnachtsbräuche im Vereinsgebiet nur in der kalendermäßig bedingten Zeit auszuüben.
4. Der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzte Jahresbeitrag wird vom Schatzmeister bis spätestens 30.06. des laufenden Geschäftsjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Verein Einzugsermächtigungen. Sollte ein Mitglied gegen den Einzug der Gebühr sein, so hat es dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Elferrat
3. Die Mitgliederversammlung

Außerdem können noch Beiräte vom Vorstand für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Jugendwart
 - Kassenwart
 - Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **für zwei Jahre** gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, jeder von ihnen ist allvertretungsberechtigt.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, in welcher die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt werden. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem jeweiligen amtierenden Vizepräsidenten einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterschreiben ist.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beiräte benennen (z. B. 2 Herolde, Beisitzer usw.).
6. Alle **vier Jahre** soll eine ggf. von der internen Gruppe „Hornwaldhexen und Hornwaldteufel“ gewählte Person als Häsvoigt wie ein Beisitzer ernannt werden. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der Häsordnung.

§ 8 Elferrat

1. Der Elferrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung für **vier Jahre** gewählt und zwar jeweils unmittelbar nach der Neuwahl des Vorstandes.
2. Dem Elferrat gehören an:
 - a. Der gesamte Vorstand. Der Vorstand wird auf **2 Jahre** gewählt. Nach Ablauf der 2 Jahre kann das ehemalige Vorstandsmitglied weiterhin Mitglied im Elferrat sein, bis hier Neuwahlen stattfinden. Wiederwahlen sind zulässig.
 - b. Bis zu sieben Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Der Elferrat hat Vorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse dieser zuzuleiten, insbesondere sind nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratende und helfende Funktionen.
 - b) Kontaktpflege zu den in Frage kommenden kommunalen und staatlichen Stellen sowie zu der GEMA.
 - c) Förderung des fastnächtlichen Schrifttums, Herstellung einer ständigen Verbindung zur Presse, zum Rundfunk und Fernsehen.
 - d) Wirtschaftliche Beratung des Vereins.
 - e) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnächtlichen Brauchtumspflege, die geschäftsmäßige Ausnutzung zum Ziele haben oder wider die guten Sitten verstoßen.
 - f) Mit den Verbänden und Vereinen des fastnächtlichen Brauchtums in Deutschland und dem benachbarten Ausland enge Fühlung zu halten und zu pflegen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Elferrates ist ehrenamtlich. Kostenersatz und Aufwandentschädigung können in angemessenem Rahmen gewährt werden.
4. Der Elferrat tritt nach Bedarf, jedoch mindesten einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom jeweiligen amtierenden Stellvertreter einberufen. Über jede Sitzung des Elferrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Kassenrevisoren.
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

- c. Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind: Wahl des Vorstandes und des Elferrates sowie Bestellung von zwei Revisoren (Kassenprüfer), die dem Elferrat nicht angehören dürfen.
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrages, soweit der bisherige Beitrag geändert werden soll.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g. Behandlung eingegangener Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr und zwar bis spätestens Ende November zusammen und wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Sexauer Boten, die mindesten acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
3. Beschlüsse gelten, soweit dies die Satzung nicht anders vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen festzuhalten sind. Die Protokolle werden vom Schriftführer gefertigt und von diesem und dem Präsidenten bzw. dessen amtierenden Stellvertreter unterzeichnet.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Hierfür gelten dieselben Formvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der

Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Zugehörigkeit zu internen Gruppen.

2. Im Zusammenhang mit seinem Fastnachtsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins nötig sind. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

4. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Elferrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Erfüllungsort ist Sexau.
4. Gerichtsstand ist Emmendingen

Sexau, den 07.07.2023

Geschäftsführender Vorstand:

1. Präsident: Sylvia Blust

.....
S. Blust

2. Vizepräsident: Sylvia Isenmann

.....
S. Isenmann

3. Jugendwart: Elvira Pannier

.....
E. Pannier

4. Kassenwart: Kerstin Aberle

.....
K. Aberle

5. Schriftführer: Rebekka Schwaab

.....
R. Schwaab

Elferräte:

6. Jürgen Leimenstoll

7. Gebhard Griesbaum

8. Michael Hunzinger

9. Evelyn Seiter

10. Rico Wagner

11. Joern Schumann